



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

LMBV mbH
VT1 – Grundsätze Geotechnik/Wasserwirtschaft
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

Bearb.: Frau Kathrin Jaszowskiak
Gesch-Z.:LUGV_RS5-
3035/23+17#245233/2014
Hausruf: +49 355 4991-1383
Fax: +49 355 4991-1074
Internet: www.lugv.brandenburg.de
Kathrin.Jaszowskiak@LUGV.Brandenburg.de

Cottbus, 4. November 2014

EHS-Konzeptentwurf der LMBV vom 17.09.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

das LUGV begrüßt das gut zusammengestellte und strukturierte EHS-Konzept der LMBV.

Die Konzentration der Einleitung von Schlämmen sowohl aus dem Süd- als auch aus dem Nordraum auf ein Gewässer, den Altdöberner See, wird vom LUGV positiv gesehen und ist weiter zu prüfen.

Unter der Bedingung, dass zur Minimierung der Belastung anderer Ökosysteme die Ablagerung der einleitbaren Schlämme in einem Gewässer erfolgt, ist der Altdöberner See auch aus Naturschutzsicht für die EHS-Einspeisung grundsätzlich geeignet.

Dieser See ist sehr tief und besitzt ein hohes Aufnahmepotential. Zudem befindet er sich im pH-neutralen Bereich, sodass eine Rücklösung von Schlammbestandteilen als eher gering einzuschätzen ist. Eine Rückverwandlung der EHS in gelöstes Eisen muss weitestgehend verhindert werden (Schlämme müssen am Boden verbleiben), damit sensible Seengebiete nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Der Gewässerchemismus (derzeit neutral) muss erhalten bleiben.

Im Rahmen der weiteren Prüfung sind insbesondere auch die abfallrechtliche Beurteilung und die daraus folgenden Anforderungen und die weitere Vorgehensweise zu beurteilen. Hierzu verweise ich auf das beigefügte Schreiben der Abteilung Technischer Umweltschutz des LUGV.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0355 4991-1074

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jörg Lieske

Dieses Dokument wurde am 4. November 2014 durch Jörg Lieske (In Vertretung Bader, Dorothee)
schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LUGV, Abteilung RS
z. Hd. Frau Bader

Bearb.: Herr Dr. Rüdiger Schultz-
Sternberg
Gesch.-Z.: LUGV_T5_Abfalltechnik-
3118/16+4#216203/2014
Hausruf: +49 33201 442-117
Fax: +49 33201 442-399
Internet: www.lugv.brandenburg.de
Ruediger.Schultz-Sternberg@LUGV.Brandenburg.de

Potsdam, 20. Oktober 2014

EHS-Konzeptentwurf der LMBV vom 17.09.2014

Im Folgenden wird zu den abfallrechtlichen und abfalltechnischen Aspekten des EHS-Konzeptes Stellung genommen.

1. Vermeidung und Verwertung von Baggergut

Der im Konzept genannte Handlungsschwerpunkt bei der Vermeidung des Anfalls von EHS-Schlämmen entspricht der vom Kreislaufwirtschaftsgesetz geforderten Einhaltung der Abfallhierarchie und wird begrüßt. Die im Konzept beschriebenen Vermeidungsstrategien sollten weitgehend umgesetzt werden.

EHS-haltiges Baggergut, das beim Gewässerausbau oder bei der Gewässerunterhaltung anfällt, hat sobald es den Gewässerbereich verlässt seine ursprüngliche Zweckbestimmung verloren und stellt nach § 3 KrWG Abfall dar. Hinsichtlich seiner weiteren Verwertung bzw. Beseitigung unterliegt es der Regelungen des Abfallrechts.

Keinen Abfall stellt dagegen Baggergut dar, das weder zum Gewässerausbau noch zur Gewässerunterhaltung sondern bei der Rohstoffgewinnung entsteht wie auch Baggergut, das innerhalb von Gewässern oder per Schiff oder Rohrleitung (Verspülung von pumpfähigen EHS, Kap 4.3) von einem Gewässer in ein anderes umgelagert wird und den Gewässerbereich nicht verlässt.

Eine Verwertung von EHS über die unter Kapitel 4.2.1 beschriebenen Wege ist abfallrechtlich anzustreben, setzt in der Regel jedoch eine sehr enge Spezifikation (möglichst reine Schlämme bzw. hoher Kalkanteil) voraus, so dass verglichen mit dem Anfall mit eher geringen Verwertungsmengen zu rechnen ist.

Für die unter 4.2.2. genannte Seesanieung spielt das Abfallrecht nur dann eine Rolle, wenn das Baggergut nicht direkt von Gewässer zu Gewässer verbracht wird. Dann ist abfallrechtlich der Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zu führen.

Einen möglichen Einbau von Baggergut beim Braunkohlen-, Steine- und Erdenbergbau im Rahmen der bergbaulichen Wiedernutzbarmachung unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht (Verfüllung von Hohlräumen, z.B. als Verfüllungsmasse der Keraton-Tongrube) regelt der gemeinsame Erlass des MLUV und des MW zur Regelung der Verwertung mineralischer Abfälle im Bergbau vom 22. September 2008 (ABl. Nr. 40, S. 2266).

Ein möglicher Einsatz des EHS-haltigen Baggerguts zur Schadstoffelimination an Altlastenstandorten und als Baustoff zur Herstellung der Endkontur von Altlasten und Deponien ist im Einzelfall zu betrachten. Die Anforderungen an eine Verwertung von Baggergut als Deponieersatzbaustoff für Maßnahmen nach § 15 Deponieverordnung sind in Teil 3 der Deponieverordnung geregelt (Deponieverordnung vom 27. April 2009, BGBl. I S. 900, zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013, BGBl. I S. 973).

2. Behandlung und Zwischenlagerung von Baggergut

Wird Baggergut außerhalb des Gewässers behandelt, (z. B. bei Maßnahmen zur Entwässerung sowie zur Veränderung der chemischen und/ oder physikalischen Eigenschaften des Baggerguts, die auf die Verminderung von schädlichen Einflüssen durch Inhaltsstoffe oder zur Konditionierung und Stabilisierung abzielen), so handelt es sich um eine Abfallbehandlung, die einer entsprechenden Genehmigung bedarf. Zur Entwässerung haben Spülfelder eine hohe Bedeutung, da in ihnen große Mengen von Baggergut bei der Lagerung behandelt werden können. Die Behandlung ist mit anerkannten, dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren durchzuführen. Die Anlage von Spülfeldern auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist auszuschließen.

Im Rahmen der Behandlung sind Mischungen von Baggergut mit Stoffen nur zulässig, wenn sie dem Erzielen neuer, für die geplante Entsorgung notwendiger Stoffeigenschaften dienen. Die Zugabe von Stoffen oder geringer schadstoffbelastetem Material zum Einstellen niedrigerer Schadstoffkonzentrationen ist unzulässig (Verdünnungsverbot).

Die Einstufung der Behandlung als Verwertung oder Beseitigung erfolgt anhand des Hauptzwecks der Maßnahme unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls.

Soll das Baggergut nach der Entwässerung längerfristig (> 12 Monate) auf den Spülfeldern verbleiben, so stellen diese Flächen nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Zwischenlager dar. Die allgemeinen Anforderungen an die Lagerung richten sich nach der Art des Abfalls und seinen möglichen Belastungen (siehe Tabelle).

Tabelle: Allgemeine Anforderungen an Plätze zur Lagerung (im Einzelfall sind Anforderungen aus der Genehmigung zu berücksichtigen)

Zeile	Art des Abfalls	Anforderungen an die Lagerung
1	Baggergut der Zuordnungswerte Z 0 und Z 1 nach TR Boden	Ungebundene oder gebunden befestigte Lagerplätze außerhalb von Trinkwasser-, Heilquellen-, Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit Zulassung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen; in den o. g. Schutzgebieten nur im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Aus- oder Einbau des Materials
2	Baggergut des Zuordnungswertes Z 2 nach TR Boden, nicht deklariertes Material mit Schadstoffverdacht	Gebunden befestigter Untergrund, dauerhafte Abdeckung; auftretende Sickerwässer sind zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen; Dokumentation von Anlieferung und Verbleib, andere oder weitere Anforderungen wie Zeile 1

Die Genehmigungsbedürftigkeit richtet sich nach § 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit dem Anhang 1 der 4. BImSchV. Anlagen zur Lagerung von Baggergut sind den Hauptnummern 8.12 (zeitweilige Lagerung) und 8.14 (Lagerung von jeweils mehr als einem Jahr) zuzuordnen. Die detaillierte Einstufung und Festlegung der Verfahrensart (förmlich oder vereinfacht) erfolgt nach den Kriterien beabsichtigte Lagerdauer und Gesamtlagerkapazität, tägliche Aufnahmekapazität (Nr. 8.14) und Einstufung des Abfalls als gefährlich oder nicht. So ist z.B. die zeitweilige Lagerung von als gefährliche Abfälle eingestuftem Baggergut genehmigungsbedürftig ab einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen (Nr. 8.12.1.2), Erreicht oder überschreitet die Gesamtlagerkapazität 50 Tonnen, ist ein förmliches Genehmigungsverfahren erforderlich und die Anlage unterliegt den Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV). Für Anlagen unterhalb der Genehmigungs-

schwelen ist eine Baugenehmigung gem. §§ 54 i. V. m. 55 BbgBauO erforderlich, die durch die unteren Bauaufsichtsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte erteilt wird.

3. Anforderungen an die Beseitigung von Baggergut auf Deponien

Grundsätzlich gilt für das zu deponierende Baggergut wie für alle Massenabfälle, dass die Deponiefähigkeit im Hinblick auf die Ablagerungsfähigkeit zu beurteilen ist. Feinkörnige Baggergutfraktionen mit geringer innerer Scherfestigkeit sind z. B. mit körnigem Material (gebrochener Bauschutt u. a.) zu stabilisieren. Der Schadstoffgehalt des Stützkornes darf nicht höher als der des Baggerguts sein (Verdünnungsverbot). Die innere und äußere Standsicherheit ist nachzuweisen.

Um eine Gasentwicklung auszuschließen ist sicherzustellen, dass der organische Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz die in der Deponieverordnung vorgeschriebenen Zuordnungswerte nicht überschreitet.

Je nach Art und Beschaffenheit des zu deponierenden Baggerguts kann außer der erforderlichen Entwässerung eine weiter gehende Vorbehandlung erforderlich sein (s. o.). Folgende Vorbehandlungen können für eine Deponiefähigkeit erforderlich sein:

- .. Konditionierung des Baggerguts mit geringen mineralischen Anteilen zur Gewährleistung einer dauerhaften Festigkeit (mit Kalk, Flugasche, Zement u. a. geeigneten Bindemitteln),
- .. Stabilisierung von Baggergut mit geringer innerer Scherfestigkeit mit körnigem mineralischen Material (Schadstoffbelastung \leq der des Baggerguts),
- .. Verfestigungsverfahren zur Immobilisierung der Schadstoffe
- .. thermische Behandlung bei schadstoffbelastetem Baggergut mit hohem Organikanteil bzw. hoher Belastung mit persistenten organischen Schadstoffen (POP).

In Abhängigkeit von der stofflichen Zusammensetzung des Baggerguts ist eine Ablagerung auf Deponien der Deponieklasse DK 0 bis DK III grundsätzlich möglich, wenn die in Anhang 3 der Deponieverordnung aufgeführten Zulässigkeits- und Zuordnungskriterien erfüllt sind. Hierbei sind die Annahmekriterien der jeweiligen Deponie zu beachten. Eine Liste der Deponien und sonstigen Entsorgungsan-

lagen im Land Brandenburg, die Baggergut annehmen dürfen, ist im Internet über den LUIS-Dienst Brandenburg abrufbar.

Die Neuerrichtung von LMBV-Monodeponien für die Beseitigung von EHS-Schlämmen ist grundsätzlich möglich. Diese bedürfen einer Genehmigung nach den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ulrich Stock

Dieses Dokument wurde am 20. Oktober 2014 durch Ulrich Stock (In Vertretung Bader, Dorothee) schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

